



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Habitationsordnung für die  
Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 1. April 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-16.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Habilitationsordnung für die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-30.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-30.pdf)), die zuletzt durch Satzung vom 31. März 2009 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-19.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-19.pdf)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung werden die Wörter „vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 532)“ gestrichen.
2. In § 4 Satz 3 werden die Wörter „den Mutterschutz von Beamtinnen“ durch die Wörter „Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV)“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Abs. 2a wird eingefügt:

„(2a) <sup>1</sup>Das Fachmentorat kann den Nachweis zur wissenschaftlichen Lehre und die pädagogische Eignung als erbracht ansehen, wenn die Habilitandin oder der Habilitand in mindestens zwei Semestern eigenständige universitäre Lehre in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden abgehalten hat. <sup>2</sup>Die Habilitandin oder der Habilitand soll hochschuldidaktische Weiterbildungen nachweisen.“
  - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung gemäß Abs. 1 Nr. 2 besteht aus einer in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Habilitationschrift oder bereits veröffentlichten neueren wissenschaftlichen Monographie oder aus mehreren bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen neueren wissenschaftlichen Aufsätzen beziehungsweise Abhandlungen. <sup>2</sup>Sollen mehrere Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Publikationen als Habilitationsschrift anerkannt werden

(kumulative Habilitationsschrift), sollen sie in einem thematischen und nahen zeitlichen Zusammenhang stehen und müssen insgesamt den an eine Habilitationsschrift zu stellenden Anforderungen genügen. <sup>3</sup>Mindestens eine Publikation soll in Alleinautorenschaft erstellt worden sein; zumindest ein Teil soll zur Veröffentlichung in begutachteten Zeitschriften angenommen oder veröffentlicht sein. <sup>4</sup>Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat bei Ko-Autorenschaften den Eigenanteil auszuweisen. <sup>5</sup>Die Bestandteile der kumulativen Habilitationsschrift sind einschließlich einer den Zusammenhang darlegenden Synopse und einem Titel einzureichen. <sup>6</sup>Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger Forschung erweisen und wesentlich zum Erkenntnisfortschritt in einem Fachgebiet beitragen. <sup>7</sup>Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat zu erklären, dass sie bzw. er ihre bzw. seine schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig verfasst, ausschließlich die angegebenen Quellen benutzt sowie wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fachmentirates werden vom Fakultätsrat bestellt. <sup>2</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Fachmentirates. <sup>3</sup>Das Fachmentorat muss interdisziplinär zusammengesetzt sein. <sup>4</sup>Zwei Mitglieder müssen der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg angehören. <sup>5</sup>Ein Mitglied des Fachmentorats kann einer anderen Fakultät der Universität Bamberg oder einer anderen Universität oder einer anderen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule angehören. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus, wird vom Fakultätsrat ein neues Mitglied bestellt. <sup>7</sup>Das Fachmentorat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die bzw. der die Geschäfte führt. <sup>8</sup>Die Sprecherin bzw. der Sprecher beruft die Sitzungen des Fachmentirates ein und führt über diese ein schriftliches Protokoll, das im Dekanat niederzulegen ist. <sup>9</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Recht, an den Sitzungen des Fachmentirates mit beratender Stimme teilzunehmen.“

b) In Abs. 3 werden Sätze 3 bis 5 gestrichen.

5. In § 7 Satz 1 wird das Wort „Nach“ durch die Wörter „Spätestens nach“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „statt“ die Wörter „, das auch externe Gutachten einholen soll“ eingefügt sowie der bisherige Satz 3 Satz 2.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Zahl „sechs“ wird durch die Zahl „drei“ ersetzt.

bb) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

„<sup>2</sup>Neben der Auslage gemäß Satz 1 werden die schriftlichen Habilitationsleistungen, die Gutachten und das Votum des Fachmentorates den Einsichtsbefugten auch elektronisch zugänglich gemacht, sofern die Habilitandin bzw. der Habilitand sowie die Gutachterinnen bzw. Gutachter und die Mitglieder des Fachmentorats ihre Einwilligung hierzu schriftlich erklärt haben.“

7. Folgender § 9 wird eingefügt:

„§ 9

Öffentlicher Vortrag

<sup>1</sup>Das Fachmentorat lädt unter Einhaltung der üblichen Fristen zu einem verpflichtenden, nicht in die Bewertung einfließenden universitätsöffentlichen Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache ein, der vor Abschluss des Habilitationsverfahrens stattfinden soll. <sup>2</sup>Das Thema des Vortrags soll aus dem Fachgebiet der beantragten Lehrbefähigung, aber nicht aus dem Kernbereich der schriftlichen Habilitationsleistung stammen.“

8. Die §§ 9 bis 13 werden §§ 10 bis 14.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. November 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2020.

Bamberg, 1. April 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 1. April 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2020.